

fahren, wenn der Aufforderung zum Straf antritt unbegründet nicht Folge geleistet wird.

Wird nach Beendigung der Unterbrechung des Vollzugs der Vollzug der Freiheitsstrafe fortgesetzt, ist durch den Leiter der StVE bzw. des JH zu entscheiden, ob die Zeit der Unterbrechung als Strafzeit anzurechnen ist. Zu diesem Zweck ist durch den Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle eine Verfügung mit der entsprechenden Begründung, die sich jedoch auf **nachweisbare Fakten** stützen muß, vorzubereiten. Die hin und wieder noch anzutreffende Auffassung, daß nur im Falle der Nichtanrechnung auf die Strafzeit eine Entscheidung des Leiters der StVE bzw. des JH erforderlich sei, widerspricht den Festlegungen von § 54 Abs. 3 StVG, der bestimmt, daß „die Zeit der Unterbrechung des Vollzugs in der Regel in die Strafzeit einberechnet wird. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses.“

Die Zeit der Unterbrechung des Vollzugs wird **nicht** in die Strafzeit einberechnet, wenn

- die Strafgefangenen die Krankheit selbst herbeigeführt oder den Genesungsprozeß absichtlich verzögert haben;
- die erteilten Auflagen vorsätzlich nicht erfüllt werden;
- die Strafgefangenen während des Vollzugs wiederholt schwerwiegend gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln verstoßen haben oder
- während der Unterbrechung des Vollzugs eine strafbare Handlung begangen wurde.

Entsprechend § 54 Abs. 3 StVG ist in diesen Fällen „der zuständige Staatsanwalt unter Mitteilung der Gründe davon in Kenntnis zu setzen“.

Mit dieser Information ist gleichzeitig das neu errechnete Strafende mitzuteilen. Eine gleichlautende Information erhalten die zuständige Abt. Innere Angelegenheiten bzw. Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe (soweit es sich um einen Jugendlichen handelt) sowie die Zentralkartei der VSV. Auch dem Strafgefangenen sind die Gründe der Nichtanrechnung und das neu errechnete Strafende aktenkundig bekanntzugeben.

Für die Neuberechnung der Strafzeit gibt es mehrere Varianten. Nach Tagen zu berechnen ist immer der kürzere Zeitraum, entweder

- die Zeit der Strafenverwirklichung vor Unterbrechung des Vollzugs oder
- die Zeit der Unterbrechung des Vollzugs oder
- der verbliebene Strafrest nach Unterbrechung des Vollzugs.

In der Regel ist die Dauer der Unterbrechung des Vollzugs der kürzere Zeitraum. Trifft das zu, ist dieser nach Tagen auszurechnen und an das vor Unterbrechung des Vollzugs errechnete Strafende anzuhängen. Nähere Erläuterungen dazu enthält Ziff. 4.10.2.